



**Satzung des Marktes Sommerhausen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Nutzungsrecht für
- | | |
|---|---------------|
| a) ein Einzelgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre) | 900,00 Euro |
| Nutzungsverlängerung 1 Monat | 3,75 Euro |
| b) ein Doppelgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre) | 1.291,20 Euro |
| Nutzungsverlängerung 1 Monat | 5,38 Euro |
| c) ein Urnengrab groß (Nutzungsrecht 10 Jahre) | 380,40 Euro |
| Nutzungsverlängerung 1 Monat | 3,17 Euro |
| d) ein Urnengrab klein (Nutzungsrecht 10 Jahre) | 339,60 Euro |
| Nutzungsverlängerung 1 Monat | 2,83 Euro |

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Dienstleistungen

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.1. | Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier | 10,00 Euro |
| 1.2. | Beerdigungsdienst (Verrechnungssatz pro Sargträger) | 23,80 Euro |

2. Erdbestattungen

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- | | | |
|------|---|-------------|
| 2.1. | für Erdbestattungen (Normaltiefe bis zur Sohle 1,80 m) | 114,24 Euro |
| 2.2. | für Erdbestattungen (Tieferlegung bis zur Sohle 2,40 m) | 11,90 Euro |

3. Urnenbeisetzungen

- | | | |
|------|---|------------|
| 3.1. | Öffnen und Schließen des Grabes bei Urnenbeisetzung | 89,25 Euro |
|------|---|------------|

4. Besondere Aufwendungen

- | | | |
|------|---|-------------|
| 4.1. | Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten (Montag – Freitag) | 117,81 Euro |
|------|---|-------------|

5. Exhumierungen

Der Zuschlag für Exhumierungen beträgt

- | | | |
|------|-----------------------------|-------------|
| 5.1. | von Leichen | 354,62 Euro |
| 5.2. | von Urnen aus einem Erdgrab | 65,45 Euro |

6. Eventualposition

Der Stundensatz pro Mitarbeiter bei Sonderarbeiten beträgt	52,36 Euro.
--	-------------

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Leichenhausbenutzungsgebühr gliedert sich wie folgt auf:

- | | |
|---|------------|
| • Grundgebühr | 80,00 Euro |
| • Benutzungsgebühr pro angefangenen Tag | 20,00 Euro |

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 02.03.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.07.2019 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.07.2019 angeheftet und am 05.08.2019 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 06.08.2019

gez.

Steinmann
1. Bürgermeister